

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 236



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang  
7. August 2012

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2012/C 236/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6630 — L Capital/Paladin/Cigierre-Compagnia Generale Ristorazione) <sup>(1)</sup> .....	1
2012/C 236/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6540 — DONG Energy Borkum Riffgrund I HoldCo/Boston Holding/Borkum Riffgrund I Offshore Windpark) <sup>(1)</sup> .....	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2012/C 236/03	Euro-Wechselkurs .....	2

# DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2012/C 236/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6628 — Trinecke Zelezarny/ZDB Dratovna) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	3
---------------	---	---

---

**Berichtigungen**

2012/C 236/05	Berichtigung der Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr auf Strecken in Norwegen (Abl. C 168 vom 14.6.2012) .....	5
---------------	---	---



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.6630 — L Capital/Paladin/Cigierre-Compagnia Generale Ristorazione)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 236/01)

Am 19. Juli 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6630 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.6540 — DONG Energy Borkum Riffgrund I HoldCo/Boston Holding/Borkum Riffgrund I Offshore Windpark)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 236/02)

Am 10. Mai 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
  - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6540 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

6. August 2012

(2012/C 236/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2379	AUD	Australischer Dollar	1,1727
JPY	Japanischer Yen	96,99	CAD	Kanadischer Dollar	1,2385
DKK	Dänische Krone	7,4422	HKD	Hongkong-Dollar	9,6004
GBP	Pfund Sterling	0,79500	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5112
SEK	Schwedische Krone	8,3401	SGD	Singapur-Dollar	1,5370
CHF	Schweizer Franken	1,2013	KRW	Südkoreanischer Won	1 396,34
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,1156
NOK	Norwegische Krone	7,3945	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8904
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5135
CZK	Tschechische Krone	25,158	IDR	Indonesische Rupiah	11 720,81
HUF	Ungarischer Forint	275,66	MYR	Malaysischer Ringgit	3,8449
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	51,732
LVL	Lettischer Lat	0,6963	RUB	Russischer Rubel	39,2583
PLN	Polnischer Zloty	4,0345	THB	Thailändischer Baht	38,969
RON	Rumänischer Leu	4,5798	BRL	Brasilianischer Real	2,5130
TRY	Türkische Lira	2,2035	MXN	Mexikanischer Peso	16,2109
			INR	Indische Rupie	68,7370

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache COMP/M.6628 — Trinecke Zelezarny/ZDB Dratovna)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 236/04)

1. Am 30. Juli 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Trinecke Zelezarny a.s. („TZ“, Tschechische Republik), das zur Unternehmensgruppe Moravia Steel a.s. („Moravia Steel“, Tschechische Republik) gehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Unternehmen, ZDB Dratovna a.s. („Dratovna“, Tschechische Republik), die Kontrolle über Teile der Unternehmensgruppe ZDB Group a.s. („ZDB“, Tschechische Republik).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TZ und Moravia Steel: Verschiedene Stahlerzeugnisse, einschließlich der Herstellung von Walzdraht und anderen warm gewalzten Langstahlprodukten, Halbzeugen, warm gewalztem universellem Breitstahl, nahtlosen Rohren, gezogenem und geschältem Stahl (z. B. kalt gezogenem Draht und geschältem Stabstahl),

— Dratovna: Herstellung und Vertrieb von kalt gezogenem Draht und Erzeugnissen aus kalt gezogenem Draht.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte<sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6628 — Trinecke Zelezarny/ZDB Dratovna per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr auf Strecken in Norwegen**

*(Amtsblatt der Europäischen Union C 168 vom 14. Juni 2012)*

*(2012/C 236/05)*

Auf Seite 4, unter „Laufzeit des Vertrags“, dritte Zeile:

*anstatt:* 1. November 2012-31. März 2016

*muss es heißen:* 1. Dezember 2012-31. März 2016

---









## Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**